

CERHA HEMPEL

ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Einführung und Überblick



Sustainable Transformation Vol #4

Allgemeines

In den letzten Jahren gewann die Entwicklung dezentraler Technologien zur Erzeugung von erneuerbarer Energie zur Eigenversorgung zunehmend an Bedeutung. Um es auch Bürgern zu ermöglichen, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen, und sich zu diesem Zweck mit anderen Energiemarktteilnehmern in Form einer Energiegemeinschaft zusammenschließen zu können, haben der europäische und der nationale Gesetzgeber in den vergangenen Monaten und Jahren notwendige Schritte gesetzt, um die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen.

Was ist eine Energiegemeinschaft?

Energiegemeinschaften ermöglichen den Zusammenschluss von unterschiedlichen Akteuren des Energiemarktes, nämlich **Energieerzeugern** und **(Energie-)Endverbrauchern**, um im Rahmen der Gemeinschaft Energie zu erzeugen und zu nutzen. Die gewonnene Energie dient dabei primär der Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder.

Die konkrete Organisation innerhalb der Energiegemeinschaft könnte etwa so gestaltet werden, dass überschüssige Energie vorübergehend gespeichert oder beispielsweise durch die Gemeinschaft an Dritte verkauft wird. Reicht die erzeugte Energie nicht zur Deckung des Bedarfs der Mitglieder, so wird die zusätzlich benötigte Energie auf herkömmlichen Wegen von einem dritten Energielieferanten bezogen. Die Energiegemeinschaft kann mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein (Energiegemeinschaft im engeren Sinne) oder bloß auf einem vertraglichen Zusammenschluss

der Mitglieder beruhen (Energiegemeinschaft im weiteren Sinne).

Eine Beteiligung an einer Energiegemeinschaft und damit ein Mitwirken an der Energiewende ist grundsätzlich auch für Personen möglich, die selbst über keine Erzeugungsanlage verfügen. Ihre Rolle innerhalb der Gemeinschaft kann sich darauf beschränken, die Energie, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugt wurde, zu beziehen und damit zur Dezentralisierung der Energieproduktion und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung beizutragen.

(Wirtschaftliche) Vorteile von Energiegemeinschaften

Die Beteiligung an einer Energiegemeinschaft soll den Mitgliedern vor allem ökologische und sozialgemeinschaftliche Vorteile bieten. Die lokale Erzeugung von Energie (aus erneuerbaren Quellen) wird gefördert und ein Bewusstsein dafür geschaffen, woher die bezogene Energie stammt und durch welche Technologien sie erzeugt wird. Gleichzeitig verringert sich der CO₂-Fußabdruck aller Mitglieder.

Daneben bietet der Bezug von Energie im Rahmen von Energiegemeinschaften aber auch wirtschaftliche Vorteile. Beispielsweise entfällt der Erneuerbaren-Förderbeitrag beim Bezug von Strom im Rahmen einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft und es fallen reduzierte Netzentgelte an. Elektrische Energie, die mittels Photovoltaikanlagen erzeugt wird, ist außerdem von der Elektrizitätsabgabe befreit. Darüber hinaus werden Fördermöglichkeiten angeboten.

Rechtlicher Rahmen für Energiegemeinschaften in Österreich

Rückblick

Dem Wunsch nach rechtlichen Möglichkeiten für die dezentralisierte Erzeugung und Verwertung von Energie wurde bereits im Rahmen der kleinen Ökostromnovelle 2017 Rechnung getragen. Die in diesem Zuge eingeführte **Gemeinschaftliche**

Erzeugungsanlage (§ 16a ElWOG) bietet seitdem den rechtlichen Rahmen, um Erzeugungsanlagen auf Mehrparteienhäusern oder anderen Gebäuden zu errichten, und gemeinschaftlich elektrische Energie zu produzieren und zu verwerten.

Die Energie, die mithilfe der Gemeinschaftsanlage

erzeugt wird, kann grundsätzlich von allen Bewohnern innerhalb eines Gebäudes genutzt werden. Die Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage ist jedoch insofern beschränkt, als das öffentliche Netz für die Durchleitung der erzeugten Energie an die Mitglieder der Gemeinschaft, den sogenannten **teilnehmenden Berechtigten**, nicht genutzt werden darf. Folglich kann die Gemeinschaftsanlage nur innerhalb eines Grundstückes beziehungsweise unter Inanspruchnahme eines Netzanschlusspunktes eingerichtet werden, wodurch der mögliche Mitgliederkreis der Energiegemeinschaft faktisch auf die Bewohner eines Gebäudes beschränkt ist.

Neuerungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaketes

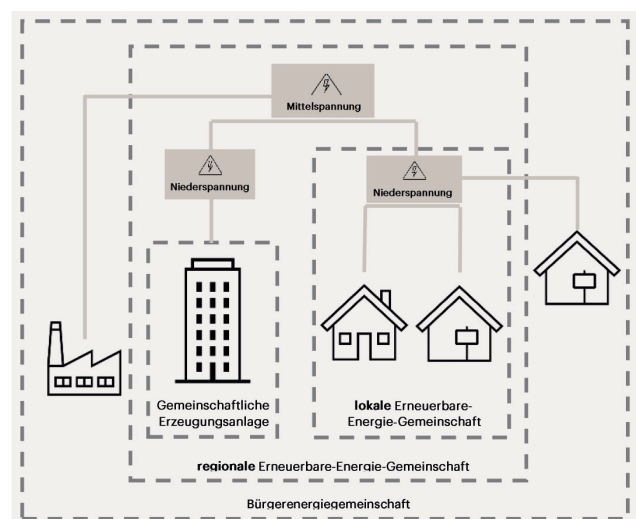
Als nächster Schritt zur Förderung und Erleichterung dezentraler Energieversorgung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger wurden nun im Rahmen des Clean-Energy-Packages der Europäischen Union zwei neue Modelle möglicher Energiegemeinschaften definiert. Diese ermöglichen es nunmehr den Bürgern, aber auch Unternehmen, sich auch über Grundstücksgrenzen hinweg zu Energiegemeinschaften zusammenzuschließen. Die Modelle wurden in Österreich im Zuge des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaketes („EAG-Paket“) eingeführt.

Hintergrund des EAG-Paketes ist insgesamt das Ziel Österreichs, Klimaneutralität zu erreichen und bis zum Jahr 2030 100% des Stromes aus erneuerbaren Energieträgern zu beziehen. Im Rahmen des EAG-Paketes wurden auch zwei Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt, auf welchen die neuen Energiegemeinschaftsmodelle basieren. Im Fokus der Neuerungen zu den Energiegemeinschaften liegt die Bürgerbeteiligung: Die Schaffung der neuen Modelle soll es den Bürgern nun umso mehr ermöglichen, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen, und sich weg von ihrer Rolle als bloßer Endverbraucher zu bewegen und nunmehr auch eine Erzeugerrolle einzunehmen. Insgesamt soll ein Wechsel des Rollenbildes vom reinen Endverbraucher zum sogenannten Prosumer, also einer Person, die Energie nicht nur verbraucht, sondern auch selbst erzeugt, gefördert werden. In Österreich hat dieses Konzept vor allem für Photovoltaikanlagen enormes Potential, weil es sehr viele freie und ungenutzte Dachflächen gibt. Neben dem ökologischen Vorteil und dem Beitrag zur Energiewende sollen innerhalb

der Gemeinschaft auch die Energiekosten für den Endverbraucher günstiger sein.

Im Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz („EIWOG“) und dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz („EAG“) wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die zwei neuen Formen der Energiegemeinschaft in Österreich geschaffen. Die neuen Modelle sind die räumlich beschränkte **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft** (§ 16c EIWOG) und die geografisch nicht beschränkte **Bürgerenergiegemeinschaft** (§ 16b EIWOG). Beide ermöglichen den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen (auch) über das eigene Grundstück hinweg, um gemeinschaftlich Energie zu produzieren, zu speichern, zu verbrauchen und zu verkaufen.

Ein wesentlicher Unterschied zur Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage liegt darin, dass für die neuen Energiegemeinschaften die Gründung einer eigenen Rechtsperson erforderlich ist, während Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen bloß auf vertraglichen Konstruktionen beruhen; das EAG sieht die Energiegemeinschaft also als eigenen Marktteilnehmer vor. Außerdem war es bisher Pflicht, dass Produzenten und Konsumenten den **Überschussstrom**, also den Strom, der nicht innerhalb des eigenen Gebäudes verbraucht wurde, in das öffentliche Netz eingespeist und dafür eine Vergütung erhalten, oder ihn an einen Händler verkauft haben. Nun ist es Prosumern möglich, selbst zu bestimmen, wie mit dem Überschussstrom verfahren werden soll und sich zu ebendiesem Zweck an Energiegemeinschaften beteiligen. Sie können sich beispielsweise mit weiteren Prosumern, aber auch mit reinen Endverbrauchern zusammenschließen. Primär geht es bei den Energiegemeinschaften um die soziologischen und ökonomischen Vorteile der Mitglieder. Die Gemeinschaft selbst soll am Energiemarkt keine bedeutenden finanziellen Gewinne beabsichtigen.



Gesamtwirtschaftliche Ziele der Ermöglichung von Energiegemeinschaften



Dezentralisierung des Energiemarktes

Aus einem üblicherweise stark zentralisiertem nationalen Energiemarkt werden mehrere dezentralisierte (Energie-)Märkte.



Lieferung der Energie in beide Richtungen

Die Akteure des Energiemarktes nehmen nicht mehr strikt eine Rolle als bloßer Energieerzeuger oder Endverbraucher ein, sondern beide Rollen gleichermaßen.



Kleinere Energieerzeugungseinheiten

Anstatt weniger großer Energieproduktionsanlagen soll es in Zukunft viele kleine Erzeugungsanlagen und Energieproduzenten geben.



Transport der Energie im kleineren Rahmen

Kleinspurige Leitungen lösen die bisher vorherrschenden großen Stromleitungen und Pipelines (teilweise) ab.



Einbindung der Endverbraucher

Passive, bloß zahlende Energieverbraucher werden zur aktiven Teilnahme am Energiemarkt animiert.



Übersicht

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage § 16a EIWOG

Das Modell der Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bietet den Bewohnern von Mehrparteienhäusern die Möglichkeit, selbst elektrische Energie zu erzeugen und innerhalb des Gebäudes zu verbrauchen. Die Erzeugungsanlage und die Verbrauchsanlagen müssen dabei aber jedenfalls an eine Hauptleitung angeschlossen sein. Die Durchleitung der erzeugten Energie durch das öffentliche Netz ist unzulässig, sodass der Mitgliederkreis im Wesentlichen auf die Bewohner eines Gebäudes beschränkt ist.

Teilnehmende Berechtigte können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Sie müssen sich nicht in Form einer eigenen Rechtsperson organisieren, sondern können sich auf vertraglicher Basis zusammenschließen. Als Erzeugungsanlage kommen neben Photovoltaikanlagen auch Windkraftanlagen oder Kraft Wärme Kopplungsanlagen in Frage.



Erneuerbare Energie Gemeinschaft § 16c EIWOG

Mitglieder der Erneuerbaren Energie Gemeinschaft können natürliche Personen, Gemeinden, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und kleine und mittlere Unternehmen sein. Zur Organisation der Gemeinschaft ist jedenfalls die Gründung einer eigenen Rechtsperson erforderlich. Die Gewinnerzielung darf nicht im Vordergrund stehen.

Erneuerbare Energie Gemeinschaften können Energie (Strom, Wärme und Gas) aus erneuerbaren Quellen erzeugen, verbrauchen, speichern und verkaufen. Für die Durchleitung der erzeugten Energie werden Anlagen des Netzbetreibers in Anspruch genommen.



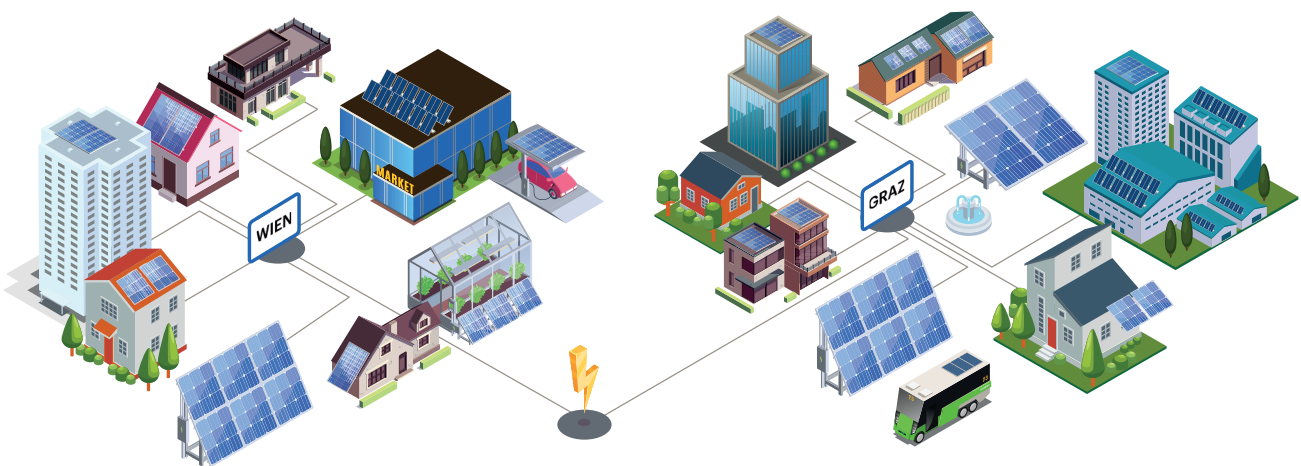
Erneuerbare Energie Gemeinschaften sind räumlich auf den Nahbereich beschränkt, welcher in Österreich durch die Netzebenen definiert wird. Die Mitglieder müssen im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers angesiedelt sein, sodass jeder Teilnehmer einen Netzzugangsvertrag mit demselben Netzbetreiber hat. Unterschieden wird weiter zwischen der lokalen Erneuerbaren Energie Gemeinschaft, bei der die Teilnehmer innerhalb des Niederspannungsnetze (Netzebenen 6 und 7) miteinander verbunden sind, und der regionalen, bei der für die Durchleitung auch die Mittel-

spannungs Sammelschiene im Umspannwerk und Netzebene 5 genutzt werden können. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen den Mitgliedern muss für den Transport der Energie nicht der gesamte Netzbereich verwendet werden. Deshalb gibt es finanzielle Begünstigungen, die aus der Reduzierung von Netzentgelten und dem Entfall des Erneuerbaren Förderbeitrags bestehen. Außerdem entfällt die Elektrizitätsabgabe bei der Verwendung von Photovoltaik.

Bürgerenergiegemeinschaft § 16b EIWOG

Die Bürgerenergiegemeinschaft muss, wie die Erneuerbare Energie Gemeinschaft, in Form einer eigenen Rechtsperson organisiert sein, wobei das Ziel der Gemeinschaft nicht in der Erzielung eines finanziellen Gewinnes liegen darf. An der Bürgerenergiegemeinschaft können natürliche und juristische Personen, sowie Gebietskörperschaften teilnehmen.

Die Bürgerenergiegemeinschaft darf ausschließlich elektrische Energie nutzen, jedoch muss diese nicht notwendigerweise aus erneuerbaren Quellen gewonnen werden. In räumlich Hinsicht gibt es bei der Bürgerenergiegemeinschaft keine Beschränkungen. Die Mitglieder können also im gesamten Bundesgebiet angesiedelt sein, sodass beispielsweise eine Erzeugungsanlage in Tirol auch in Wien angesiedelte Mitglieder versorgen kann. Da für den Transport der Energie theoretisch das gesamte Netz verwendet werden kann, gibt es keine reduzierten Netzentgelte. Außerdem muss für den aus einer Bürgerenergiegemeinschaft bezogenen Strom auch der erneuerbare Förderbeitrag bezahlt werden.



© freepik.com, flaticon.com

Vergleich der Modelle

GEMEINSCHAFTLICHE ERZEUGUNGSANLAGE	ERNEUERBARE-ENERGIE-GEMEINSCHAFT	BÜRGERENERGIE-GEMEINSCHAFT
TEILNEHMER		
Mehrere Endverbraucher / Netzzugangsberechtigte	Mehrere Endverbraucher und Energieerzeuger Mitglieder können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden und sonstige juristische Personen, öffentlichen Rechts, sowie kleine und mittlere Unternehmen sein	Mehrere Endverbraucher und Energieerzeuger Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gebietskörperschaften sein
ÖRTLICHE ANSIEDELUNG DER TEILNEHMER		
Innerhalb eines gemeinsamen Gebäudes bzw im Umkreis einer gemeinschaftlichen Leitungsanlage	Innerhalb des Nahebereichs, also lokal: Verbindung der Mitglieder innerhalb eines Niederspannungsnetzes; oder regional: Verbindung der Mitglieder über ein Mittelspannungsnetz; jeweils innerhalb des Konzessionsgebietes eines Netzbetreibers	Bundesweit
ORGANISATION DER GEMEINSCHAFT		
Gründung einer Rechtsperson nicht erforderlich; vertragliches Regelwerk grundsätzlich ausreichend	Eigenständige Rechtsperson zwingend erforderlich (zB Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft,...)	Eigenständige Rechtsperson zwingend erforderlich (zB Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft,...)
ENERGIEFORM		
Elektrische Energie im Allgemeinen	Energie aus erneuerbaren Quellen	Nur Strom (keine Beschränkung auf erneuerbare Quellen)
VORTEILE		
Für den erzeugten Strom fallen keine Netzentgelte an und es entfallen auch andere Abgaben	Reduzierte Netzentgelte und der Erneuerbaren-Förderbeitrag entfällt. Außerdem entfällt für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen die Elektrizitätsabgabe	Keine Reduktion von Entgelten aber Möglichkeit der Förderung nicht verbrauchter Strommengen mittels Marktprämie
BEISPIEL		
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Mehrparteienhauses zur Versorgung der Bewohner	Eine Gesellschaft errichtet auf dem Dach Ihres Geschäftsgebäudes eine Photovoltaikanlage und verkauft die Energie, die ihren eigenen Energieverbrauch übersteigt, an umliegende Bewohner, die auch Mitglieder der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft sind	Eine kleine Gemeinde in Vorarlberg verfügt über eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Kindergartens. Eine andere Gemeinde in Niederösterreich betreibt ein Windkraftwerk. Sie beliefern sich gegenseitig mit dem selbst erzeugten Strom. Auch für Bürger besteht die Möglichkeit, sich an dieser Energiegemeinschaft zu beteiligen, und den von den Gemeinden erzeugten Strom nutzen

Step-Plan zur Umsetzung

Der folgende Step-Plan soll eine Idee über die möglichen notwendigen Schritte zur Beteiligung an einer Energiegemeinschaft geben:

01

Ermittlung der Motivation und der derzeitigen Situation

Was erhofft man sich von der Beteiligung an einer Energiegemeinschaft (zB finanzielle Vorteile)? Verfügt man über eine eigene Erzeugungsanlage, oder möchte man sich bloß als Endverbraucher an einer Energiegemeinschaft beteiligen? Wer sollen die anderen Mitglieder der Energiegemeinschaft sein? Ist ein Zusammenschluss über die eigene Gebäude hinweg geplant? Soll eine Erzeugungsanlage angeschafft werden? Wer finanziert diese?

02

Suche potentieller Mitglieder

Für die Beteiligung an einer Energiegemeinschaft kommen vor allem Mitglieder in Betracht, die (auch) über eine eigene Erzeugungsanlage verfügen, aber auch andere Privatpersonen, wie Nachbarn oder Unternehmen, die keine eigene Anlage haben.

03

Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber

Vor allem bei den neuen Modellen der Energiegemeinschaften ist es wichtig, Kontakt mit dem Netzbetreiber aufzunehmen, um beispielsweise zu klären, an welchen Verteilernetzen die Anlagen der Mitglieder angeschlossen sind und ob sie sich im lokalen oder regionalen Bereich einer geplanten Energiegemeinschaft befinden.

04

Erstellung eines Umsetzungsplanes

Auf Basis aller gesammelten Informationen gilt es festzulegen, welches Modell der Energiegemeinschaft gewählt wird, Folgefragen (zB Rechtsformwahl bei der Bürgerenergiegemeinschaft und der Erneuerbaren Energie Gemeinschaft) zu beantworten, und notwendige Verträge aufzusetzen.

05

Planung und Finanzierung der Anlage

Wenn eine Erzeugungsanlage angeschafft werden soll, ist zu klären, welche Anlage (zB Photovoltaikanlage) erworben werden soll, und es ist empfehlenswert, mögliche Fördermöglichkeiten ausfindig zu machen. Anschließend gilt es die rechtlichen Rahmenbedingungen abzustecken, und die erforderlichen Genehmigungen (zB Bauordnung, Naturschutzgesetz, Elektrizitätsgesetz, ...) einzuholen. Außerdem ist zu klären, wer die Anlage finanziert (Mitglieder der Energiegemeinschaft, oder zB ein Dritter bei Contracting Modellen).

06

Errichtung, Inbetriebnahme und Abrechnung

Nach erfolgreicher Errichtung und Inbetriebnahme kann Energie erzeugt und an die Mitglieder verteilt werden. Die Abrechnungsart kann von den Mitgliedern

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Modelle der Energiegemeinschaften erfolgt in den nächsten Ausgaben unserer sustainable Informations Reihe.

Kontaktieren Sie die Experten unseres lokalen Real Estate Teams:



Mag. Mark Krenn
Partner – Österreich
mark.krenn@cerhahempel.com



Boyko Gerginov
Managing Partner – Bulgarien
boyko.gerginov@cerhahempel.com



Dr. András Fenyőházi
Partner – Ungarn
andras.fenyohazi@cerhahempel.hu



Mirela Nathanzon, LL.M.
Partner – Rumänien
mirela.nathanzon@cerhahempel.com



Mgr. Lukáš Srbecký
Partner – Tschechische Republik
lukas.srbecky@cerhahempel.cz



JUDr. Jozef Bannert
Partner – Slowakei
jozef.bannert@cerhahempel.sk



CERHA HEMPEL Blog
Real Estate Insider



CERHAHEMPELWien



cerhahempel

Medieninhaber und Herausgeber: CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH, Parkring 2, A-1010 Vienna | Tel: +431514350 | Fax: +4315143535 |
E-Mail: office@cerhahempel.com | Obwohl diese Übersicht mit größter Sorgfalt erstellt wurde, übernehmen wir keine Haftung für
die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte. | Besuchen Sie uns unter www.cerhahempel.com

ÖSTERREICH • BULGARIEN • TSCHECHISCHE REPUBLIK • UNGARN • RUMÄNIEN • SLOWAKEI